



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des Schülers/Schülerin _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____ Telefon _____

Klasse _____ Stammgruppenlehrer _____

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____

Folgender wichtiger Grund liegt für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

- Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
- Von den Hinweisen auf der Rückseite zu Dauer und Grund für eine Beurlaubung habe Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von **bis zu drei Tagen im Schuljahr**:

Stellungnahme SG-Team: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Bei Ablehnung werden folgende Gründe angegeben:

Datum

Unterschrift SG-Team

von der Schule auszufüllen

Bei Beurlaubung von **mehr als drei Schultagen im Schuljahr bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien**:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
- genehmigt unter Beschränkung: _____
- abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

von der Schule auszufüllen

Hinweise für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Bei den Stammgruppenlehrern/innen wird eine Beurlaubung bis zu maximal drei Tagen pro Schuljahr beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist keine Beurlaubung möglich!

Erläuterungen:

Nach § 42 SchulG NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.03.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z. B. Taufe, Konfirmation, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren)

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Detmold geahndet werden.